

Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung bei Probenabholung aus Arztpraxen während einer pandemischen Situation

Berufliche Tätigkeiten, die mit einer Exposition gegenüber Biostoffen (Bakterien, Viren, Parasiten und Pilzen) verbunden sind, fallen dann in den Anwendungsbereich der Biostoffverordnung (BioStoffV) wenn die Infektionsgefährdung durch die Tätigkeit höher ist als im alltäglichen Leben. Eine solche Abschätzung muss zunächst im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung für die jeweilige Situation vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für die Tätigkeit erfolgen.

Für die Gefährdungsbeurteilung in der hier angesprochenen Situation ist es erforderlich, die Gegebenheiten vor Ort sehr gut zu kennen bzw. die jeweiligen Situationen vom Betreiber der Arztpraxis zu erfragen und abzusprechen. Zunächst ist die Frage zu klären, wie wahrscheinlich der Aufenthalt von Patienten in der Praxis ist, die respiratorische Erkrankungen haben, die über die Luft übertragbar sind. Handelt es sich z.B. um eine Covid-19 Schwerpunktpraxis oder um eine orthopädische Praxis. Weiterhin ist die Frage zu klären, ob es die Räumlichkeiten in der Arztpraxis erlauben, einen Abstand von > 2 m zu Patienten, beispielsweise mit Erkältungssymptomen zu halten. Die Klärung der beiden Fragen ist notwendig, um die Expositionssituationen sachgerecht einzuschätzen und angemessene Maßnahmen festzulegen.

Als Orientierungshilfe kann Ihnen folgende Tabelle dienen:

	Infektiöse Patienten in der Praxis derzeit sehr wahrscheinlich?	Abstand > 2 m zu infektiösen Patienten möglich?	Vorgeschlagene Maßnahme
1. Situation	Ja	nein	organisatorisch
2. Situation	ja	ja	allgemeine Hygiene
3. Situation	Nein	ja	allgemeine Hygiene
4. Situation	nein	nein	allgemeine Hygiene
5. Situation	unklar	unklar	organisatorisch*

*aus präventiver Sicht

Organisatorische Maßnahme: Nehmen Sie telefonischen Kontakt zur Praxis vor der Probenabholung auf und bitten Sie das Personal Ihnen die Proben persönlich vor der Praxis zu überreichen oder eine andere Möglichkeit zu finden, die das Betreten der Praxis ausschließen.

Allgemeine Hygiene: Die Tätigkeit fällt in der Regel nicht unter die Biostoffverordnung. Die allgemeinen vom RKI empfohlenen Hygienemaßnahmen die derzeit unter www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html beschrieben werden reichen in der Regel aus, um einer Infektion vorzubeugen.